

B e s c h l u s s

In Sachen

der Firma K[REDACTED]-Kraftfahrzeuge GmbH. in B[REDACTED],
B[REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch ihren Geschäftsführer,
den Kaufmann I[REDACTED],

Klägerin, Berufungs- und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. die Ehefrau Elfriede M[REDACTED]

2. deren Ehemann, den Kaufmann Werner M[REDACTED],
beide in B[REDACTED], L[REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagte, Berufungs- und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 12. Oktober 1955 unter Mitwirkung der Bundesrichter
Dr. Kleinewefers, Dr. Gelhaar, Hanebeck, Dr. Bode und
Dr. Hauß

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
9. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
25. März 1955 wird als unzulässig verworfen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin auf-
erlegt.

G r ü n d e:

Gemäss § 546 Abs 1 ZPO findet die Revision nur statt, wenn das Oberlandesgericht sie in dem Urteil zugelassen hat oder wenn in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche der Wert des Beschwerdegegenstandes 6.000 DM übersteigt. Für den Wert des Beschwerdegegenstandes gelten nach § 546 Abs 3 ZPO die Vorschriften der §§ 3 - 9 ZPO.

Die auf Unterlassung geschäftsschädigender Behauptungen gerichtete Klage stützt sich auf § 824 BGB, sie ist daher vermögensrechtlicher Natur. Der Wert des Streitgegenstandes einer solchen Klage ist gemäss § 3 ZPO von dem Gericht nach freiem Ermessen festzusetzen (Hillach: Handbuch des Streitwerts 2. Aufl § 46 A I 2; Hasl: Die Streitwerte im Zivilprozeß [1955] Stichwort: Unterlassung).

Der Senat hat den Streitwert entsprechend der eigenen Angabe der Klägerin in der Klageschrift durch seinen Beschluß vom 9. Juli 1955 auf 5.000 DM festgesetzt. Er hat auf die von der Klägerin erhobenen Gegenvorstellungen diesen Beschluß inzwischen nochmals überprüft, jedoch keine Veranlassung gesehen, den Streitwert höher festzusetzen. Auch die Ausführungen der Klägerin in der Revisionsbegründung können den Senat nicht dazu bewegen, seinen Beschluss vom 9. Juli 1955 zu ändern. Es besteht kein Grund zu der Annahme, dass die Äusserungen der Erstbeklagten, deren Unterlassung die Klägerin verlangt, zu einer über den Betrag von 5.000 DM hinausgehenden Schädigung der Klägerin haben führen können, denn bei der Erstbeklagten handelt es sich um keine einflussreiche Persönlichkeit, sondern um die Inhaberin eines kleinen, von ihr nach der eigenen Behauptung der Klägerin inzwischen aufgegebenen Fuhrbetriebs, deren Äußerungen nach aller Lebenserfahrung auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung einer Großfirma, wie sie die Klägerin darstellt, keinen we-

RESGAN

- 3 -

sentlichen Einfluß gehabt haben können. Es liegen insbesondere keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich diese Äußerungen auf den Umsatz der Klägerin tatsächlich in wesentlichem Umfange nachteilig ausgewirkt haben. Mit 5.000 DM erscheint daher das Interesse der Klägerin an der Unterlassung ausreichend bewertet. Der von der Revision nunmehr hervorgehobene Umstand, dass die Klägerin durch die Begründung des Berufungsurteils, das ihr Betrug vorwirft, möglicherweise erhebliche Nachteile haben wird, ist auf den Streitwert des gegenüber der Erstbeklagten erhobenen Unterlassungsanspruchs ohne Einfluss.

Da mithin der Wert des Beschwerdegegenstandes 6.000 DM nicht übersteigt, ist die Revision unzulässig. Der Senat hat von der Befugnis des § 554 a Abs 2 ZPO Gebrauch gemacht und die scheidung über die Verwerfung der Revision entgegen dem Antrage der Revision durch Beschluss getroffen, da eine mündliche Verhandlung bei der gegebenen Sachlage nicht erforderlich erscheint.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 97 ZPO.

Dr.Klenewefers

Dr.Gelhaar

Hanebeck

Dr.Bode

Dr.Hauß

